

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

**der philippinischen katholischen
Gemeinde**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort / Einleitung	03
2	Risiko-/Situationsanalyse	04
3	Persönliche Eignung	05
4	Verhaltenskodex	06
5	Beschwerdewege	08
6	Qualitätsmanagement	10
7	Aus- und Fortbildung	10
8	Schlusswort	11
9	Anlagen	13

1. Vorwort / Einleitung

Mit dem institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte die Gemeinde

verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbefohlenen im Rahmen der kirchlichen Aktivitäten wohl fühlen können.

Bei allen Maßnahmen steht das Wohl aller Schutzbefohlenen an erster Stelle!

Aus diesem Grund hat die Gemeinde alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbefohlenen zu tun hat, betrachtet und folgende Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Tätern gar nicht erst zu ermöglichen, diese zu missbrauchen.

Darüber hinaus hat sie auch Beschwerdewege festgelegt, die es möglichen Opfern und Hinweisgebern ermöglichen, ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können.

Zusätzlich hat sich die Gemeinde auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der als Maßstab des Handelns für Haupt- und Ehrenamtliche angelegt wird.

Zur Erstellung dieses ISK haben sich Verantwortliche aus allen Bereichen der Gemeinde mit eingebracht, die unmittelbar und mittelbar mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben:

Verantwortliche:

- Pfarrer,
- Gemeinderat
- Jugendleiter
- Jugendsprecher
- Vertreter sonstiger Gruppen, die in der Gemeinde aktiv sind

Die Erstellung des ISK erfolgte unter Begleitung und Hilfestellung durch die geschulte Fachkraft und Präventionsbeauftragten der Gemeinde

Das ISK der Gemeinde wird dauerhaft auf der Homepage der Gemeinde unter www.filipinocatholic.de veröffentlicht.

Es wurde in den Gremien der Gemeinde in öffentlicher Sitzung besprochen und dort an alle ausgeteilt.

Zudem wurde das Bistum Limburg, Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, informiert und ein Exemplar übergeben.

2. Risiko-/Situationsanalyse

In der Vorbereitung wurde darauf geachtet, dass alle Gruppen und Personenkreise, die in unserer Gemeinde mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei der Erstellung vertreten waren. Somit wurde sichergestellt, dass die Überlegungen der Projektgruppe zeitnah mit allen Beteiligten bearbeitet wurden.

Unsere ehrenamtlich und Hauptamtlich Tätigen wurden durch eine Präventionsschulung für die Thematik sensibilisiert.

Die dauerhafte regelmäßige Schulung der Ehrenamtlichen bleibt eine wiederkehrende Herausforderung.

Das Ergebnis dieser Risikoanalyse wird alle vier Jahre in den einzelnen Gruppen überprüft. Missstände werden von den entsprechenden Gruppen an die Gremien und den Präventionsbeauftragten der Gemeinde zur Beseitigung weitergeleitet.

Der unter Punkt 5 aufgeführte Verhaltenskodex soll sensibilisieren und helfen, Risiken zu vermeiden.

Die Ergebnisse der Einzelanalysen der einzelnen Gruppen verbleiben dort, werden dort aufgehoben und sind auf Anfrage jederzeit einsehbar.

3. Persönliche Eignung

Die Verantwortlichen der Gemeinde, insbesondere der leitende Pfarrer, der Gemeinderat sowie der Präventionsbeauftragte tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche.

Daher wird folgendes beschlossen:

- a) Bei Stellenausschreibungen ist auf die Präventionsordnung hinzuweisen.
- b) In Einstellungsgesprächen werden die Bewerber aufgefordert zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen.
- c) Jeder Haupt- Neben- Ehrenamtliche Tätige, der mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- d) Haupt- Neben- Ehrenamtliche Tätigen, werden das ISK und die Selbstverpflichtungserklärung (SVE) ausgehändigt, die bei Einstellung zu unterzeichnen sind. Die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung werden besprochen.
- e) Einstellungsgespräche bei Ehrenamtlichen gibt es nicht. Hier verpflichten sich die Ehrenamtlichen neben o.g. Punkten, binnen eines Jahres eine Präventionsschulung zu absolvieren.

4. Verhaltenskodex

Die philippinischen katholischen Gemeinden Limburg haben für alle Schutzbefohlenen, auf der Grundlage der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, folgenden Verhaltenskodex formuliert:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. an öffentlichen Orten (z.B.) statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und wenn möglich einsehbar sein.
- Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Schutzbefohlenen voraus.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt!

3. Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendlichen angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

5. Beachtung der Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollten (beispielsweise im Rahmen eines Weltjugendtages oder ähnlicher Großveranstaltungen) keine separaten, abschließbaren Waschräume zur Verfügung stehen, ist auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Körperpflege der Erwachsenen nicht gleichzeitig mit der der Kinder und Jugendlichen stattfindet.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Hauptberuflich und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

7. Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen des Betroffenen nicht überschritten werden.
- Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

Dieser Verhaltenskodex der Gemeinde hängt in allen Gottesdienstorten der Gemeinde aus, wird auf der Homepage veröffentlicht und alle Aktiven in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Er ist für alle in der Gemeinde Tätigen verbindlich und muss von allen Haupt- und Nebenberuflichen, von Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften in einer Verpflichtungserklärung unterschrieben werden.

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt und dokumentiert.

5. Beschwerdewege

Verdachtsfälle von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch werden direkt an die Beauftragten Ansprechpersonen für Fälle von sexualisierter Gewalt des Bistums Limburg gerichtet oder über das Pfarrbüro an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus

- dem Pfarrer
- dem Präventionsbeauftragten,
- Vertrauensperson

Geht eine Meldung im Pfarrbüro ein, gibt dieses die Meldung an das Kriseninterventionsteam weiter. Wird eine solche Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese Meldung ebenfalls an das Kriseninterventionsteam weiterzugeben.

Das Kriseninterventionsteam berät die weiteren Schritte und leitet diese, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Limburg, entsprechend ein.

Die Weiterleitung der Meldung erfolgt dabei durch die Präventionsbeauftragte Virgilio Roman.

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Gemeinde vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in den Schaukästen/Homepage mit Telefonnummern ausgehängt.

Wichtige Namen und Adressen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in der Gemeinde

Pfarrer: Francis Ofrancia

Telefon: +49176649947755

Mail: f.ofrancia@bo.bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragter: Virgilio Roman

Telefon: 01744366293

Mail: vmroman@web.de

Präventionsbeauftragte: Nita Gocatek

Telefon: 017654206758

Mail: nitagocatek@hotmail.de

Bischöfliche beauftragte Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt:

HANS-GEORG DAHL

Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de

Tel.: 069 8008718210 oder 0172 3005578

DR. MED. URSULA RIEKE

ursula.rieke@bistumlimburg.de

Tel.: 0175 4891039

Hotline des Bistums 0151 175 42 390

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Limburg

Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt

Präventionsbeauftragter

Herr Stephan Menne

Tel: 06431 295-180

Fax: 06431 295-123

Mail: s.menne@bistumlimburg.de

Roßmarkt 10, 65549 Limburg

Präventionsbeauftragte

Frau Silke Arnold

Tel: 06431 295-315

Mobil: 0151 5900 5372

Mail: s.arnold@bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragte

Herr Matthias Belikan

Tel.: 06431 295-111

m.belikan@bistumlimburg.de

6. Qualitätsmanagement

Um die Umsetzung und Qualität des ISK zu gewährleisten, wird es nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach vier Jahren auf seine Aktualität hin überprüft. Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

Dazu wird jeweils eine Projektgruppe zusammen mit dem Pfarrer und dem Präventionsbeauftragten gebildet.

Der Präventionsbeauftragte der Gemeinde überwacht die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der „erweiterten Führungszeugnisse“ und macht die Betroffenen 1/4 Jahr (3 Monate) vorher darauf aufmerksam.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt, wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Gemeinde oder auf Wunsch externe professionelle Ansprechpartner angeboten, die Öffentlichkeit wird ausschließlich durch den Sprecher des Bistums Limburgs informiert. Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der SeelsorgerInnen.

7. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde einen sicheren Ort geben zu können, müssen alle Personen, die in unserer Gemeinde aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, und Handlungsoptionen vermittelt werden. Deshalb müssen alle in unserer Gemeinde aktiven Personen regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre zu diesem Thema geschult werden.

Der Pfarrer und der Präventionsbeauftragte haben in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

Darüber hinaus werden die Kinder und Jugendlichen auf folgende Hilfen im Internet hingewiesen:

<https://www.trau-dich.de/nimm-mit>

<https://www.dkhw.de/fuer-kinder/infomaterialien-fuer-kinder/>

8. Schlusswort

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Gemeinde wird mit heutigem Datum, 21. Juli 2021 durch den Pfarrer, dem Präventionsbeauftragten, der Präventionsbeauftragten, den Gemeinderat und den Verwaltungsrat der Gemeinde in Kraft gesetzt:

Pfarrer

Francis Ofrancia



.....
Vorname, Name

.....
Unterschrift

Präventionsbeauftragter

Virgilio Roman

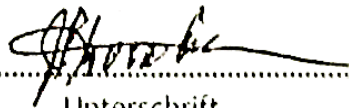


.....
Vorname, Name

.....
Unterschrift

Präventionsbeauftragte

Nita Gocatek

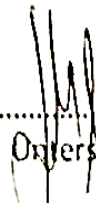


.....
Vorname, Name

.....
Unterschrift

Für den Gemeinderat:

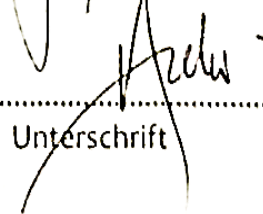
Jonalyn Lozanes (Frankfurt)



.....
Vorname, Name

.....
Unterschrift

Tony Naluz (Wiesbaden)



.....
Vorname, Name

.....
Unterschrift

Niza Weihs (Limburg)

.....
Vorname, Name

Niza Weihs

.....
Unterschrift

Sonia Heinz (Weztlar)

.....
Vorname, Name

Sonia Heinz

.....
Unterschrift

Mary Ann Lascheit (Bad Homburg)

.....
Vorname, Name

Mary Ann Lascheit

.....
Unterschrift

9. Anlagen

- 1 Ansprechpartner und Beratungsstellen
- 2 Selbstverpflichtungserklärung
- 3 Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem / der Betroffenen
- 4 Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
- 5 Dokumentation Einsichtnahme
- 6 Interventionsordnung des Bistums Limburg

1. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Wichtige Namen und Adressen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt in der Gemeinde

Pfarrer: Francis Ofrancia

Präventionsbeauftragter: Virgilio Roman

Präventionsbeauftragte: Nita Gocatek

Bischöfliche beauftragte Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt:
HANS-GEORG DAHL
Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de
Tel.: 069 8008718210 oder 0172 3005578

DR. MED. URSULA RIEKE
ursula.rieke@bistumlimburg.de
Tel.: 0175 4891039

Hotline des Bistums 0151 175 42 390

Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Limburg

Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt
Präventionsbeauftragter
Herr Stephan Menne
Tel: 06431 295-180
Fax: 06431 295-123
Mail: s.menne@bistumlimburg.de
Roßmarkt 10, 65549 Limburg

Präventionsbeauftragte
Frau Silke Arnold
Tel: 06431 295-315
Mobil: 0151 5900 5372
Mail: s.arnold@bistumlimburg.de

Referent
Präventionsbeauftragter
Matthias Belikan
Tel.: 06431 295-111
m.belikan@bistumlimburg.de

Adresse externer Fachberatungsstellen vor Ort (hinzufügen)

wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Die Verfahrenswege, die (Erst-)Ansprechpartner und Ansprechpartner/innen u. w. finden Sie auf unserer Website unter www.praevention.bistumlimburg.de

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums durch eine Handreichung informiert, habe diese sorgsam gelesen und habe Kenntnis, dass ich mich stets aktuell auf der Bistumshomepage www.praevention.bistumlimburg.de über Fort- und Weiterbildungsangebote und zu präventionspraktischen Fragestellungen informieren kann.

Die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung finden Sie unter www.praevention.bistumlimburg.de > Bestimmungen

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

3. Vorlage zum Gesprächsprotokoll mit dem / der Betroffenen

Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte:

Name, Vorname des / der Betroffenen: _____

geb. am: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Name und Adresse des / der Erziehungsberechtigten:

Name und Adresse der von dem / der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name und Status / Rolle des / der Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:

..... Vorname, Name Unterschrift
..... Vorname, Name Unterschrift
..... Vorname, Name Unterschrift
..... Vorname, Name Unterschrift
..... Vorname, Name Unterschrift

4. Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt



Anschrift der Pfarrei

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Pfarrei/Pastoraler Raum/Einrichtung/Verband gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel Pfarrei/Pastoraler Raum/
Einrichtung/Verband

5. Dokumentation Einsichtnahme

Dokumentationsbogen Einsichtnahme



Pfarrei

Präventionsbeauftragter.....

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: _____

Ort, _____

Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, _____

Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

6. Interventionsordnung des Bistums Limburg

Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

Auf der Grundlage der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608-613; nachfolgend: Leitlinien) werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Bistums Limburg bei kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung tätig sind, wie folgt geregelt.¹

A. Erstansprache und Betreuung

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.)

1. Die beauftragten Ansprechpersonen (nachfolgend weiterhin: Beauftragte bei Missbrauchsverdacht) sind die originär zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener. Jedoch kann eine Meldungsentgegennahme bei direkter Ansprache durch mittelbare Betroffene auch durch die Präventionsbeauftragten geschehen, um die eingehenden Informationen zu sichern. Der Präventionsbeauftragte informiert nach Abschluss der Informationsaufnahme unverzüglich den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht und den Generalvikar; dem Meldenden teilen sie die zu erfolgende Weiterleitung der Informationen im Erstkontaktgespräch mit.
2. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Verfahren vor.
3. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht führt die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (nachfolgend: Betroffene bzw. betroffene Personen) und steht als deren Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung.
4. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht (oder ggf. der Präventionsbeauftragte) erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und weitere relevante Informationen sind unverzüglich an den Generalvikar weiterzuleiten, der hierbei und bei den anderen in dieser Ordnung genannten Verfahrensschritten gemäß c. 480 CIC in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof vorgeht.
5. Die betroffene Person wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt und bei diesem Schritt unterstützt.
6. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Nr. 4 auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzuleiten.
7. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt auch solche Hinweise auf, in denen der Beschuldigte nicht im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst des Bistums Limburg steht oder stand. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht vermittelt sodann den Kontakt zu den zuständigen Stellen.
8. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht berät die Betroffenen und ggf. deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und hilft bei der Vermittlung.

9. Das Bistum Limburg stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, ein seelsorgerisches Gespräch zu führen.

B. Einrichtung eines Interventionskreises

10. Für die Vorbereitung der gemäß den Leitlinien durch den Generalvikar zu treffenden Entscheidungen wird ein „Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingerichtet (nachfolgend: Interventionskreis). Darüber hinaus nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der hier notwendigen Absprache über das weitere Vorgehen.

11. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören als ständige Mitglieder dem Interventionskreis an: - der Abteilungsleiter Kirchliches Recht, dem die Koordination des Interventionskreises obliegt (Kordinator), bei dessen Verhinderung beruft der Generalvikar ad hoc einen anderen Kanonisten und beauftragt ein anderes Mitglied des Interventionskreises mit der Aufgabe der Koordination; - der Justitiar (ggf. vertreten durch einen Juristen aus der Abteilung Weltliches Recht in der Zentralstelle); - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (ggf. vertreten durch einen weiteren Präventionsbeauftragten). Je nach Tätigkeit des Beschuldigten wird der Interventionskreis ergänzt um:

Pastoraler Dienst	Dezernent Personal
Bischöfliches Ordinariat, Bischöfliches Offizialat, Domkapitel, Kirchengemeinden	Dezernent Personal und ggf. zuständiger Fachdezernent bzw. Offizial bzw. Domdekan
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie	Dezernent Kinder, Jugend und Familie oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schule und Bildung	Dezernent Schule und Bildung oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter, zzgl. Dezernent Personal bei gestellten Pastoralpersonal
Einrichtungen und Verbände im Bereich der Caritas	Diözesancaritasdirektor oder durch diesen delegierten Mitarbeiter

C. Information und Untersuchungsverfahren

12. Erhält der Generalvikar über die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder auf sonstige Weise die Nachricht über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch einen im Dienst der Kirche stehende Person (vgl. Punkt 4), beauftragt er den Koordinator des Interventionskreises mit der Einberufung des Interventionskreises. Auf diese Weise ist auch vorzugehen, wenn der Generalvikar über sonstige im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält.

13. Der Interventionskreis nimmt eine erste Sichtung des Sachverhaltes vor. Insbesondere bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anhörung des Beschuldigten durchgeführt werden kann (vgl. Leitlinien Nr. 22). Weiter berät der Interventionskreis darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen sind.

14. Der Interventionskreis berät darüber, ob dienst-, bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind sowie über die erforderlichen Informations- und Kommunikationsschritte. Hierzu wird zeitnah ein konkreter Ablaufplan für das Notfallmanagement erarbeitet, der die Steuerung der Situation vor Ort regelt. Soweit erforderlich, erfolgt die Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von Leitlinie Nr. 54 ausschließlich über die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

15. Um zum einen den Schutz möglicher Opfer zu gewährleisten und zum anderen die – auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs geltende – Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, wird der Beschuldigte in der

Regel bis zur Klärung der Vorwürfe bei voller Vergütung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche freigestellt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in c. 1722 CIC genannte Maßnahmen verfügen, wobei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

16. Das Bistum bietet dem Beschuldigten die Vermittlung eines Rechtsbeistandes an und trägt die hiermit verbundenen Kosten bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. In dieser Weise ist auch vorzugehen, wenn sich Vorwürfe auf den privaten Bereich des Beschuldigten beziehen. Die Stellung und Finanzierung eines Rechtsbeistandes entfällt, falls der Beschuldigte die Vorwürfe vollumfänglich einräumt.

17. Die Durchführung der Anhörung des Beschuldigten erfolgt in der Regel durch den Koordinator des Interventionskreises als Anhörenden unter Mitwirkung eines Protokollanten. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, ggf. den bestellten Rechtsbeistand, hinzuziehen. Die Anhörung wird in der Regel aufgezeichnet und ist nach Möglichkeit von allen Beteiligten zu unterschreiben. Der Generalvikar wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis des Gespräches informiert. Der in diesem Fall tätige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis ebenfalls informiert.

18. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet der Justitiar nach vorheriger Abstimmung im Interventionskreis die Informationen unverzüglich an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie an andere zuständige Behörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der betroffenen Person (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

19. Der Justitiar informiert – soweit rechtlich geboten – andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, Schulaufsicht). Er hält den Kontakt zu den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) während des Ermittlungsverfahrens.

20. Eine seelsorgerische und supervisorische Unterstützung des Beschuldigten kann auf Basis von Freiwilligkeit unabhängig von jeder Schuldfrage erfolgen. Dies gilt auch für die Nachsorge innerhalb der Einrichtung.

D. Der Koordinator des Interventionskreises

21. Der Koordinator des Interventionskreises koordiniert im Auftrag des Generalvikars die Intervention bei Missbrauchsfällen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.

22. Der Koordinator des Interventionskreises ist die zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.

23. Der Koordinator des Interventionskreises wird in der Regel durch den Ordinarius zum Voruntersuchungsführer einer ggf. durchzuführenden kirchlichen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC ernannt. Die Durchführung der Voruntersuchung und der sich anschließenden Schritte erfolgt unter Beachtung der hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

24. Der Koordinator des Interventionskreises ist für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Die Ablage von Dokumenten erfolgt in einem hierzu eingerichteten und zugriffsbeschränkten Laufwerk. Die Weiterleitung von Dokumenten und personenbezogenen Daten per E-Mail soll nach Möglichkeit unterbleiben.

25. Der Koordinator des Interventionskreises informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand des laufenden Verfahrens.
26. Der Koordinator nimmt geschäftsführend an den Sitzungen des Beraterstabes teil (Teil E). Er bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen im Auftrag des Generalvikars ein, stellt – in Absprache mit den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht – die einzelnen Fälle in anonymisierter Weise vor und führt das Protokoll. E. Beraterstab sexueller Missbrauch
27. Der gemäß der „Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien ‚Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ im Bistum Limburg“ eingerichtete Arbeitsstab sexueller Missbrauch (AsM; vgl. Amtsblatt 2003, 147f.) führt seine Tätigkeit als „Beraterstab sexueller Missbrauch“ (nachfolgend: Beraterstab) gemäß Leitlinien Nr. 7 fort.
28. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Beraterstab an: die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht, psychiatrische Sachverständige, der Personaldezernent, der Justitiar, der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, ein vom Priesterrat benannter Priester, ein vom Diakonenrat benannter Diakon, eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person. Der Generalvikar kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Dem Beraterstab sollen wenigstens zwei Frauen angehören. Der Beraterstab berät vertraulich.
29. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall werden einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes konsultiert, die die für den konkreten Fall erforderliche Fachexpertise abbilden. Die Konsultation kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.
30. Darüber hinaus tagt der Beraterstab regelmäßig als Kollegialgremium unter dem Vorsitz des Generalvikars und nimmt die Aufgabe eines systematischen Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei Missbrauchsauflärung und Präventionsbemühungen im Bistum wahr. F. Nachhaltige Aufarbeitung
31. Der Generalvikar beauftragt nach Abstimmung im Interventionskreis die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt mit a. der Umsetzung der Nachsorge, b. der Durchführung begleitender Maßnahmen, c. und der nachhaltigen Präventionsarbeit. Als begleitende Maßnahmen nach Buchst. b) kommen u.a. in Frage: Information des zuständigen kirchlichen Vorgesetzten, sog. „Intraprävention“ (d.h. supervisorisch-therapeutische Aufarbeitung relevanter Vorkommnisse), Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten und Verhaltenskodizes an den jeweiligen Einsatzorten, Abschlussgespräch mit den Betroffenen (ggf. mit abschließender Sachstandsinformation, Nachricht über ergriffene Maßnahmen, Initiierung und Begleitung institutioneller Entschuldigung).
32. Der Interventionskreis berät den Ordinarius hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes eines fälschlich Beschuldigten oder Verdächtigten (vgl. Leitlinien Nr. 42). - 582 - G. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“
33. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht unterstützt die betroffenen Personen bei der Stellung der Anträge auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“, nimmt die Anträge entgegen und leitet sie an den Generalvikar zur Einreichung an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.
34. Der Koordinator des Interventionskreises unterstützt den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht bei der gegebenenfalls erforderlichen Recherche sowie hinsichtlich der Prüfung der Zuständigkeit der Zahlung.
35. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht leitet die Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle über die Höhe der Leistung zur Auszahlung an den Koordinator des Interventionskreises weiter, der seinerseits die Auszahlung zur Anweisung durch den Generalvikar vorbereitet.
36. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht informiert die betroffenen Personen über die Entscheidung über Anerkennungsleistungen und weitere Hilfen. H. Inkrafttreten

37. Die vorstehende Ordnung tritt zum 01. Oktober 2016 ad experimentum bis zum 30. September 2019 in Kraft.

Limburg, 30. September 2016 + Dr. Georg Bätzing

Az.: 5570/47355/16/04/1 Bischof von Limburg